



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12487**
Datum: 04.02.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Serviceverträgen Hochwasser

Die Verwaltung hat im Oktober 2013 versucht, mit Anwohnern in Lettin eine „Vereinbarung zur Unterstützung des Selbstschutzes bei Hochwasserlagen“ abzuschließen. Die kostenpflichtigen Unterstützungsleistungen der Stadt bestehen im Hochwasserfall in der Zurverfügungstellung von Sand, Sandsäcken und mobilen Toilettenanlagen.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Existiert die „Interessengemeinschaft Uferstraße“ in Lettin?
2. Gehören alle potentiell von Hochwasser betroffenen Anwohner Lettins dieser Interessengemeinschaft an?
3. Ist die Vereinbarung mit dieser Interessengemeinschaft zustande gekommen?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Abschluss solcher Vereinbarungen?
5. Werden die vereinbarten Leistungen von der Stadt ausgeschrieben oder durch die Verwaltung selbst erbracht?
6. Wenn letzteres der Fall ist: Wie erfolgt die Berechnung der Kosten, die die Anwohner zu übernehmen hätten?
7. Hat die Verwaltung weitere solcher Vereinbarungen mit Anwohnern, Interessengemeinschaften oder Wohnungsunternehmen abgeschlossen bzw. beabsichtigt sie, das zu tun?
8. Beabsichtigt die Verwaltung solche Vereinbarungen auch mit Wohnungsunternehmen in Halle-Neustadt zu schließen?
9. Werden in Stadtgebieten, wo keine solchen Vereinbarungen abgeschlossen wurden, im Hochwasserfall den betroffenen Anwohnern auch weiterhin Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

6. Februar 2014

Sitzung des Stadtrates am 26. Februar 2014

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Serviceverträgen Hochwasser

Vorlagen-Nummer: V/2014/12487

TOP: 9.7 ö

Fragen:

1. Existiert die „Interessengemeinschaft Uferstraße“ in Lettin?
2. Gehören alle potentiell von Hochwasser betroffenen Anwohner Lettins dieser Interessengemeinschaft an?
3. Ist die Vereinbarung mit dieser Interessengemeinschaft zustande gekommen?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Abschluss solcher Vereinbarungen?
5. Werden die vereinbarten Leistungen von der Stadt ausgeschrieben oder durch die Verwaltung selbst erbracht?
6. Wenn letzteres der Fall ist: Wie erfolgt die Berechnung der Kosten, die die Anwohner zu übernehmen hätten?
7. Hat die Verwaltung weitere solcher Vereinbarungen mit Anwohnern, Interessengemeinschaften oder Wohnungsunternehmen abgeschlossen bzw. beabsichtigt sie, das zu tun?
8. Beabsichtigt die Verwaltung solche Vereinbarungen auch mit Wohnungsunternehmen in Halle-Neustadt zu schließen?
9. Werden in Stadtgebieten, wo keine solchen Vereinbarungen abgeschlossen wurden, im Hochwasserfall den betroffenen Anwohnern auch weiterhin Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt?

Antwort der Verwaltung:

- Zu 1. Nach Auffassung der Verwaltung existiert keine „Interessengemeinschaft Uferstraße“.
Zu 2. siehe zu 1.
Zu 3. Nein.
Zu 4. Wenn es solch eine Vereinbarung gäbe, würde es sich um einen individuellen Vertrag gemäß BGB handeln. Die Bürger müssen selbst Vorsorge für ihr Eigentum treffen.
Zu 5. siehe zu 4.
Zu 6. entfällt
Zu 7. Nein.
Zu 8. Nein.
Zu 9. Ja.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister